

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 6.

Marienwerder, den 9. Februar

1898.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2440 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98, vom 22. Januar 1898; unter

Nr. 2441 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 21. Januar 1898; und unter

Nr. 2442 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reich und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 22. Januar 1898.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9969 den Allerhöchsten Erlass vom 27. Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen; unter

Nr. 9970 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Ohrweiler und Koblenz, vom 11. Januar 1898; unter

Nr. 9971 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen, vom 15. Januar 1898; unter

Nr. 9972 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main, vom 15. Januar 1898; unter

Nr. 9973 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoden, Lechenich, Rheinbach, Adenau, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Zell, Berncastel, Daun, Merzig, Neumagen, Perl, Warweiler, Wittlich und Wadern, vom 20. Januar 1898; und unter

Nr. 9974 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verträge zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz der Antorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 22. Januar 1898.

Besizers und Schöffen Johann Schwemin in Frankenhagen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenhagen, Kreises Könitz, an Stelle des Besizers August Semrau in Frankenhagen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

2) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Kozien in Radawitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Radawitz, Kreises Flatow, an Stelle des Rechnungsführers Carl in Radawitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Februar 1898.

Der Ober-Präsident.

3) Belehrung über die Schwindsucht.

Die Schwindsucht, welcher in Preußen jährlich etwa der 8. Theil aller Todesfälle zur Last zu legen ist, gehört zu den ansteckenden Krankheiten und ist in ihrem Beginn, frühzeitig erkannt, heilbar, während sie in den späteren Stadien gewöhnlich nach langem Siechthum zum Tode führt.

Die eigentliche Ursache der Schwindsucht ist der von Koch im Jahre 1882 entdeckte Tuberkelbacillus. Derselbe vermehrt sich nur im lebenden Körper, geht in die Absonderungen des Körpers über und wird in großen Mengen mit dem Auswurf aus den erkrankten Lungen ausgestoßen. Außerhalb des Körpers bewahrt er auch in trockenem Zustande monatelang seine Lebens- und Ansteckungsfähigkeit.

Die Gefahr, welche jeder Schwindsüchtige für seine Umgebung bietet, läßt sich durch folgende Maßnahmen beheben oder mindestens in hohem Grade einschränken.

1. Alle Hustenden müssen — weil keiner weiß, ob sein Husten verdächtig oder unverdächtig ist — mit ihrem Auswurf vorsichtig umgehen. Derselbe ist nicht auf den Fußboden zu spucken, auch nicht in Taschentüchern aufzufangen, in welchen er eintrocknen, beim Weitergebrauch der Tücher in die Luft verstäuben und von Neuem in die Athmungswege gelangen kann, sondern er soll in theilweise mit Wasser gefüllte Spucknapfe entleert werden, deren Inhalt täglich in unschädlicher Weise (Ausgießen in den Abort und dergl. sowie Reinigung der Spucknapfe) zu entfernen ist. Das Füllen der Spucknapfe mit

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

Bekanntmachung.

1) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des

Ausgegeben in Marienwerder am 10. Februar 1898

Sand und ähnlichem Material ist zu verwerfen, weil damit die Verstäubung des Auswurfs begünstigt wird.

2. Alle Räumlichkeiten, in denen zahlreiche Menschen verkehren oder sich aufzuhalten pflegen wie Gastwirthschaften, Tanzlokale, Gefängnisse, Schulen, Kirchen-, Kranken-, Armen-, Waisenhäuser, Fabriken, Werkstätten aller Art, sind mit einer ausreichenden Zahl flüssig gefüllter Spudnapfe zu versehen, nicht auf trockenem Wege sondern mit feuchten Tüchern zu reinigen und, da sich im freien Luftraum alle schädlichen Keime so sehr vertheilen, daß sie schließlich unschädlich werden, ausgiebig zu lüften. Einer sorgfältigen regelmäßigen feuchten Reinigung und Lüftung bedürfen insbesondere die von Schwindsüchtigen benutzten Krankenzimmer. Dieselben sind nach dem Wegzuge oder dem Ableben des Schwindsüchtigen nicht nur zu reinigen, sondern auch zu desinfizieren.
3. Die von Schwindsüchtigen benutzten Gegenstände (Kleidung, Wäsche, Betten u. s. w.) sind vor ihrer weiteren Verwendung einer sicheren Desinfektion zu unterziehen.
4. Als Verkäufer von Nahrungs- und Genusmitteln sind Schwindsüchtige nicht zu verwenden, auch sollte der Wohn- oder Schlafraum einer Familie niemals zugleich den Lagerraum für Waaren abgeben.
5. der Genuß der Milch von tuberkulösen Kühen ist als gesundheitschädlich zu vermeiden.

Marienwerder, den 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

4) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Dezember v. Js., Nr. 7786 S., betreffend die für das Jahr 1898 zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren anberaumten Termine, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten, daß die Kommission zur Abhaltung dieser Prüfungen in folgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Provinzial-Schulrath Dr. Kretschmer hierselbst, Vorsitzender,

Regierungs- und Schulrath Triebel in Marienwerder,

Regierungs- und Schulrath Dr. Rohrer in Danzig, Seminardirektor, Schulrath Schroeter in Marienburg,

Gymnasial-Oberlehrer und Religionslehrer Lütke in Königsberg und

Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg.

Danzig, den 29. Januar 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

5) Bekanntmachung.

Am 1. Februar d. Js. tritt im Ostdeutschen Güter-Tarif (I/II) ein Ausnahmetarif 13 für Blei in Blöcken für den Versandt von den Stationen Friedrichshütte und Rosdzin des Direktionsbezirks Ratowitz nach sämmtlichen Stationen der Direktionsbezirke

Bromberg, Danzig und Königsberg (Gruppe I) in Kraft. Ueber die Frachtsätze ertheilen die Güterabfertigungsstellen Auskunft.

Danzig, den 1. Februar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6) Bekanntmachung.

Deutsch-Niederländischer Eisenbahn-Verband.

Am 1. Februar 1898 tritt ein neuer Verbands-Güter-Tarif in Kraft:

Derselbe umfaßt:

1. den Theil II, Gemeinschaftliches Heft, enthaltend die besonderen Bestimmungen;
2. das Tarifheft I, enthaltend Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Königl. Preussischen Staatsbahnen und anderer deutschen Bahnen einerseits und den niederländischen Hafenstationen Amsterdam, Dortrecht, Hooft von Holland, Middelburg, Rotterdam (Delftsehe Poort, Feenoord, Handelsterreinen), Rotterdam a. d. Maas, Blijssingen trans. und lofo;
3. das Tarifheft II, enthaltend Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der zu 2 genannten deutschen Bahnen einerseits und den Binnenstationen der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft und der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen, Stationen der Niederländischen Zentral-, der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft und der Grand-Zentral Belge Eisenbahn andererseits.

Von dieseitigen Stationen sind an dem Verband betheilig: Danzig, Dt. Eylau, Elbing, Bischofswerder, Graudenz, Kornatowo, Krojanke, Lessen, Melno und Mühle Schönau.

Danzig, den 29. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats hierselbst für den Polizeibezirk der Stadt Dt. Krone Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen, für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridoren usw. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis 10 Uhr Abends, ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk und, wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäusern müssen vom Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridore, sowie die Bedürfnis-

Anstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser verpflichtet. Eigenthümer, welche nicht in ihren Hausgrundstücken wohnen, können mit Genehmigung der Polizeiverwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf einen Bewohner des betreffenden Hausgrundstücks übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Außerdem hat derjenige, welcher die nach dieser Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Verfaumten im

Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Dt. Krone, den 23. Dezember 1897.
Die Polizei-Verwaltung.

8)

Bekanntmachung.

Der bisher über den freien städtischen Platz vor dem jüdischen Kirchhofe führenden Weg von Przydatken nach der Stadt soll an der nördlichen Ecke des jüdischen Kirchhofes direkt auf die Szczytaer Chaussee geführt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. 237) bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich bei uns geltend zu machen.

Strasburg Vpr., den 24. Januar 1898.
Die Polizei-Verwaltung.

Stationirung

der Landbeschäler im Jahre 1898.

Im Regierungsbezirk Marienwerder werden in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des Monats Februar auf den nachbezeichneten Stationen Beschäler des königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Stutenbedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen beginnen.

Nr.	Stationsort.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Bemerkungen.
1	Skiez	Flatow	2	
2	Pottlig	"	2	
3	Sypniewo	"	2	
4	Damnit	Schlochau	4	
5	Nichenwalbe	"	2	
6	Heinrichswalbe	"	3	
7	Zandersdorf	Konitz	2	
8	Osterwick	"	3	
9	Viehlgaß	Dt. Krone	2	
10	Rose	"	3	
11	Hoffstädt	"	2	

Labes, den 18. Januar 1898.

Der Gestüt-Direktor. v. Massenbach.

10) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Joseph Schäfer, Schmiedegeselle, geboren am 1. Mai 1863 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bauzen, vom 9. Dezember 1897.
2. Eduard Schmidtpeter, Tagelöhner, geboren am 28. Februar 1872 in Wiener Neudorf, Bezirk Baden, Niederösterreich, ortsangehörig zu Weberhof, Bezirk Kattau, Böhmen, wegen Land-

streichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühlendorf, vom 21. Dezember 1897.

3. Joseph Anton Schuch, Schlachtergeselle, geboren am 1. März 1863 zu Grafenberg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 5. Januar d. Js.
4. Bernhard Silberberg, Handelsmann, geboren im Jahre 1864 zu Krakau, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 11. Dezember 1897.

- 5a) Jüdel Rachmiel Spinnadel, Schuhmacher, geboren am 11. September 1843 in Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 15. Dezember 1897.
- b) Sarah Spinnadel, geborene Sommer, Ehefrau des Vorigen, geboren am 17. Mai 1854 in Gaya, Mähren, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Nürnberg, Bayern, vom 15. Dezember 1897.

II) Personal-Chronik.

Der Kataster-Inspektor, Steuerrath **Maruhn** ist von Aurtich an die hiesige Regierung versetzt.

Der Kataster-Inspektor, Steuerrath **Rippe** ist vom 1. Februar d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Statzmäßig angestellt sind: der Postpraktikant **Hakenbeck** aus Halle (Saale) als Postsekretär in Strasburg Westpr., der Postassistent **Weidemann** aus Biesellen in Christburg.

Ernannt sind: der Postassistent **Boigs** in Culm zum Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent **Kadefke** in Thorn zum Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt ist: der Postsekretär **Bartold** von Strasburg Westpr. nach Dirschau.

Ernannt ist der Post-Sekretär **Zemanek** in Konig Westpr. zum Ober-Postsekretär.

Im Kreise Flatow ist der Domänenpächter **May Steinbach** zu Slawianowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Buntowo ernannt.

Im Kreise Konig ist der königliche Oberförster **von Kries** zu Twarosniga zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Cib ernannt.

Dem Kuratius Stanislaus **Dzięgielewski** zu Danzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lemberg, im Kreise Strasburg Westpr. verliehen worden.

Die Ortsaufsicht über die paritätische Schule zu Tuzyn (Rohrsfeld), Kreis Löbau, ist dem Kreis Schulinspektor **Streibel** in Löbau übertragen.

Dem früheren Lehrer **Ernst Schulze** in Gutsch, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein **Olga Krüger** in Pestlin, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

12) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerstelle an der Volksschule in Groß Schliewiz, Kreis Tuchel, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche die Befähigung zum Organistendienst haben und sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Menge** zu Tuchel zu melden.

Die neu errichtete Lehrerstelle zu Druschin, Kreis Strasburg, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Eichhorn** zu Strasburg zu melden.

Die 1. Schul-Lehrerstelle zu Turzno, Kreis Thorn, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Dr. Thunert** zu Culmsee zu melden.